



St. Gallen, 29. Januar 1991

Gemeinderat
8730 Uznach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Waldabstandlinienplan Oberer Buchwald

Der Plan sieht vor, den gesetzlichen Waldabstand von 25 m auf 10 m herabzusetzen. Das Kantonsforstamt stimmte im Genehmigungsverfahren dem vorgesehenen Erlass aus forstlicher Sicht grundsätzlich zu. Allerdings wies es daraufhin, dass sich die Gemeinde als örtliche Baupolizeibehörde durchsetzen müsse und kleine Bauten und Anlagen innerhalb der 10 m Linie zu entfernen seien.

Am 18. Januar 1991 wurde im Beisein der Beteiligten an Ort und Stelle ein Augenschein durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die beanstandeten Bauten und Anlagen teilweise bereits entfernt wurden. Ungeklärt blieben noch die Verhältnisse auf den Grundstücken Nrn. 816 und 856. Die Vertreter des Gemeinderates erklärten sich bereit, die baurechtliche Zulässigkeit der Bauten und Anlagen auf den beiden genannten Parzellen nochmals zu prüfen und gegebenenfalls die nötigen Schritte einzuleiten.

Im übrigen ist der Plan recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)
- Rechtsabteilung (2)